

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bad
Wünnenberg
vom 16.06.1994

Inhaltsübersicht:

Präambel

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 3 a Anlein und Maulkorbzwang für Hunde
- § 3 b Öffentliche Hinweisschilder
- § 3 c Schutzvorrichtungen
- § 4 Verunreinigungsverbot
- § 5 Papierkörbe
- § 6 Reinigen von Kraftfahrzeugen
- § 7 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
- § 8 Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 9 Kinderspielplätze
- § 10 Schutzvorkehrungen
- § 11 Hausnummern
- § 12 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr
- § 13 Wahrung der Mittagsruhe
- § 13 a Wahrung der Nachtruhe
- § 14 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

Präambel

Aufgrund der §§ 27 I, IV 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) -, des § 5 Abs. 1 und des § 9 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigung, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen – Landes-Immissionsschutzgesetz (LimschG) – wird von der Stadt Bad Wünnenberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Stadt Bad Wünnenberg vom 29.06.1993 und mit Zustimmung des Regierungspräsidenten Detmold vom 21.07.1993 zu den §§ 12, 13 und 13 a für das Gebiet der Stadt Bad Wünnenberg folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

- (2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser sowie der Luftraum über diesen Sachen soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden. Verhaltenspflichtige sind alle, die für das eigene Verhalten, für das Verhalten anderer (Personen/Tiere) oder für den Zustand von Sachen verantwortlich sind. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtverpflichtete.
- (2) Abs. 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 II StVO einschlägig.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

Es ist untersagt:

1. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonstwie zu verändern;
2. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen, insbesondere an Lichtmasten, Lichtsignalanlagen, Schaltkästen, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und sonstigen Anlagen und Einrichtungen der Stadt, der Versorgungsbetriebe, der Verkehrsbetriebe und der Deutschen Bundespost, an Abfallbehältern und Altmaterial-Sammelcontainern, Brückengeländern sowie an Bäumen und Kraftfahrzeugen und anderen, für diese Zwecke nicht gedachten Gegenständen und Einrichtungen; an den im Angrenzungsbereich zur Straße hin gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Anlagen und Einrichtungen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und

sonstige Werbeschriften bzw. Werbeanlagen, Veranstaltungshinweise u.ä. anzubringen oder diese zu verteilen oder durch Überklebungen, Übermalungen o.ä. auf zugelassenen Werbeträgern, Plakate und sonstige Werbungen und Hinweise Dritter abzudecken;

3. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen zu übernachten;
4. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
5. Hydranten, Schachtdeckel, Einlauföffnungen von Kanälen, Einrichtungen, die den Zugang zu Wasser-, Gas, Elektrizitäts-, Feuermelde- o.ä. Anlagen vermitteln sowie sonstige öffentliche Einrichtungen dieser Art zu verdecken oder Ihre Gebrauchsfähigkeit sonstwie zu beeinträchtigen; ferner sind Verkehrsschilder, Hinweiszeichen, Lichtzeichenanlagen und Sichtdreiecke an Straßeneinmündungen von sichtbehindernden Gegenständen und Bewuchs freizuhalten;
6. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 II GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.
7. die Anlagen zu befahren oder außerhalb der Wege zu betreten, soweit dies nicht ausdrücklich erlaubt ist;
8. außerhalb von Kinderspielplätzen, auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen nicht genehmigte Spiele durchzuführen.

§ 3 a

Anlein- und Maulkorbzwang für Hunde

Auf Verkehrsflächen und in Anlagen sind Hunde derart an der Leine zu führen, dass eine Belästigung bzw. Gefährdung von Personen oder Sachen ausgeschlossen ist. Bissigen Hunden ist zusätzlich ein Maulkorb anzulegen.

§ 3 b

Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und Einrichtungen an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonstwie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn sie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind. Der Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt, die Zeichen und Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.
- (3) Die Bestimmungen des Bundesbaugesetzes bleiben unberührt.

§ 3 c

Schutzvorrichtungen

- (1) Grundstückseinfriedungen müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass sie niemand behindern oder gefährden können. Insbesondere dürfen Stacheldraht, Nägel und andere scharfe oder spitze Gegenstände an den Einfriedungen nicht so angebracht werden, dass sie Personen verletzen oder Sachen beschädigen können.
- (2) Türen, Fenster, Fensterläden und sonstige Gegenstände, die in den Verkehrs- bzw. Anlagenraum aufschlagen sowie Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen müssen so angebracht sein und bedient werden, dass sie niemanden gefährden oder verletzen können.
- (3) Fahnen, Schriftbänder, Girlanden und dergl. dürfen nicht mit Leitungsdrähten und anderen öffentlichen Zwecken dienenden Gegenständen (z.B. Straßenbeleuchtungskörpern) in Berührung kommen.
- (4) Im Straßenbereich gelegene Kellerschächte und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Verschlüssen (Türen, Deckeln, klammern oder ähnlichem) versehen werden. Sie sind so anzubringen und zu unterhalten, dass niemand über sie stürzen oder sich sonstwie einen Schaden zuziehen kann.

§ 4

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt.
Unzulässig ist insbesondere:
 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen innerhalb der geschlossenen Ortschaften aus offenen Fenstern und Balkonen nach der Straßenseite hin, sofern sie weniger als 3 m von der Straße entfernt liegen;
 3. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer;
 4. das Ablassen und die Einleitung von Säure, Öl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen oder schlammigen Stoffen;
 5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern dies Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muß er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 200 m die Rückstände einzusammeln.

- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 5

Papierkörbe/Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt angefallener Müll sowie gewerbliche Abfälle dürfen nicht in Papierkörbe gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Sammelbehälter für Altglas, Altpapier usw. dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden.

§ 6

Reinigen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen dürfen Kraftfahrzeuge und andere Gegenstände nicht gewaschen oder gereinigt werden, wenn dadurch Personen belästigt oder Verunreinigungen hervorgerufen werden können
- (2) Das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen verboten.

§ 7

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten; zum Zwecke des Campings bzw. des Verkaufens ist dieses ebenfalls auf den Verkehrsflächen verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung, dient.
- (3) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bleiben unberührt.

§ 8

Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Verkehrsflächen und Anlagen sind schonend zu behandeln.
- (2) Verkehrsflächen und Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (3) Das Abstellen von Gegenständen und das Lagern von Materialien ist unzulässig.

§ 9

Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.

- (2) Das Fußballspielen auf den Kinderspielplätzen ist verboten, es sei denn, daß hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

§ 10

Schutzvorkehrungen

- (1) Bei Arbeiten an Gebäuden und in anderen Fällen, in denen Gegenstände auf Verkehrsflächen oder Anlagen fallen können, sind Schutzvorkehrungen derart zu treffen, daß niemand gefährdet werden kann.
- (2) Blumentöpfe, Blumenkästen u.ä. sind gegen Herabfallen in den Verkehrs- bzw. Anlagenraum fachgerecht zu sichern.
- (3) Eine Gefahr für Benutzer oder Einrichtungen von Verkehrsflächen und Anlagen durch Dachlawinen sowie durch Eis und Eiszapfen ist unverzüglich zu beseitigen. Ist dies nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln möglich, so ist in geeigneter Weise auf die Gefahr hinzuweisen.
- (4) An Verkehrsflächen und in den Anlagen sind mit Farben, Imprägnierungsmitteln oder sonstwie behandelte Gegenstände und Flächen so lange durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen, als dadurch eine Abfärbung o.ä. zu befürchten ist.

§ 11

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muß von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen läßt, so ist sie deutlich sichtbar an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, daß die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 12

Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes Nordrhein-

Westfalen vorzunehmen. Das heißt, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden. soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar ist.

- (2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Dungstoffe und Klärschlämme dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, müssen die zum Transport verwendeten Wagen und Geräte so beschaffen sein, dass eine Verunreinigung der Verkehrsflächen ausgeschlossen ist und keine Geruchsbelästigung entsteht.
- (3) Jauche, Gülle und andere flüssige oder feste übelriechende Dungstoffe dürfen nur in einem Mindestabstand von 50 m zu gem. § 30 Baugesetzbuch geplanten Gebieten oder im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 Baugesetzbuch) aufgebracht werden.
- (4) In besonders von der Stadt ausgewiesenen Schutzgebieten ist die Ausbringung der in Abs. 3 genannten Stoffe nur erlaubt, soweit diese immissionsarm erfolgt.
- (5) Die Einarbeitung der in Abs. 3 genannten Stoffe hat bei der Aufbringung auf Ackerböden unverzüglich zu erfolgen, so dass keine Geruchsbelästigungen eintreten.
- (6) In Einzelfällen können von dem Mindestabstand in Abs. 3 Ausnahmen zugelassen werden, wenn aufgrund der örtlichen Besonderheiten der angrenzenden Bebauung, der Art der auszubringenden Gülle, Jauche, Dungstoffe oder Klärschlämme oder der Ausbringetechniken eine unzumutbare Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist.
- (7) Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Landeswassergesetzes und des Abfallbeseitigungsgesetzes sowie die ortsrechtlichen Regelungen über die Grundstücksentwässerung bleiben unberührt.
- (8) Die in Abs. 1 genannten Arbeiten sind an Samstagen ab 12:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen verboten.

§ 13

Wahrung der Mittagsruhe

- (1) In Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten ist in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (allgemeine Ruhezeit) jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die allgemeine Ruhezeit stören könnte.

Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere:

1. der Gebrauch von Rasenmähern;
2. das Ausklopfen von Kleidern, Teppichen, Matratzen, Läufern und ähnlichen Gegenständen;
3. das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Schreddern.

- (2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf landwirtschaftliche- und gewerbliche Tätigkeiten.

§ 13 a

Wahrung der Nachtruhe

Vom Verbot von Betätigungen, die die Nachtruhe (22:00 bis 06:00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden für folgende Nächte Ausnahmen zugelassen:

- a) die Nacht vom 31.12. zum 01.01. bis 03:00 Uhr
- b) anlässlich der Schützenfeste die Nächte zwischen Schützenfestsamstag und Schützenfestdienstag bis 03:00 Uhr.

Die Ausnahme unter b) ist beschränkt auf den jeweiligen Festplatz bzw. Ortsteil.

§ 14

Erlaubnisse, Ausnahmen

- (1) Der Bürgermeister der Stadt Bad Wünnenberg - Ordnungsamt – kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.
- (2) Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen, insbesondere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen
 - 1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung
 - 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung
 - 3. den Anlein- und Maulkorbzwang gem. § 3 a der Verordnung
 - 4. die Duldungspflicht oder das Beseitigungs- bzw. Veränderungsverbot gem. § 3 b der Verordnung
 - 5. die Herstellungs- bzw. Unterhaltungspflichten gem. § 3 c der Verordnung
 - 6. das Verunreinigungsverbot gem. § 4 der Verordnung
 - 7. das Verbot hinsichtlich des Auffüllens von Papierkörben mit Hausmüll gem. § 5 der Verordnung
 - 8. das Reinigungsverbot von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen gem. § 6 der Verordnung
 - 9. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufs-, Wohnwagen und Zelten gem. § 7 der Verordnung
 - 10. die Bestimmung hinsichtlich der Benutzung der Anlagen gem. § 8 der Verordnung
 - 11. das Verbot des Fußballspiels auf den Kinderspielplätzen gem. § 9 der Verordnung, soweit Kindern über 14 Jahren bzw. Erziehungsberechtigten und Aufsichtspersonen der Aufenthalt auf diesen Kinderspielplätzen erlaubt ist,
 - 12. die Schutzvorkehrungspflicht gem. § 10 der Verordnung
 - 13. die Hausnummerierungspflicht gem. § 11 der Verordnung verstößt.
- (2) Ordnungswidrig gem. § 17 Landes-Immissionsschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gem. § 12 der Verordnung oder
 - 2. das Gebot, gem. § 13 und 13 a der Verordnung die Mittagsruhe bzw. die Nachtruhe einzuhalten verletzt.

- (3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 i.d.F. vom 07.07.1986 (BGBl I S.977) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind. Gleichzeitig wird gem. § 31 Abs. 1 OBG die Einziehung der durch die Zuwiderhandlung gewonnenen oder erlangten Gegenständen angedroht.
- (4) Ordnungswidrig handelt auch, wer einen Dritten veranlaßt, eine Ordnungswidrigkeit im Sinne dieser Verordnung zu begehen.

§ 16

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bad Wünnenberg vom 21.09.1977“ und die „Ordnungsbehördliche Verordnung über allgemeine Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Zeit der Nachtstunden im Gebiet der Stadt Wünnenberg vom 21.09.1977“ außer Kraft

Vorstehende „Ordnungsbehördliche Verordnung“ wird hiermit ausgefertigt und verkündet. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften bei Erlaß dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) eine Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wünnenberg, den 16. Juni 1994

Stadt Wünnenberg
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

(Menne)